



■ Kantonsschule Uetikon am See

Reglement «Jokertage» an der KUE

Jokertage	§ 30. ¹ Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zwei Tagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben (Jokertage).
a. Grundsatz	² Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtags stattfindet. ³ Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres.
b. Mitteilung	§ 31. ¹ Schülerinnen und Schüler teilen der Schulleitung oder der von ihr bezeichneten Stelle den Bezug eines Jokertages mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich mit. ² Bis zur Volljährigkeit ist die Mitteilung durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte zu unterzeichnen.
c. Sperrtage	§ 32. ¹ Die Schulleitung kann bestimmen, dass bei besonderen Veranstaltungen wie Sporttagen oder Projektwochen keine Jokertage bezogen werden können. ² Schülerinnen und Schüler dürfen an Schultagen, an denen sie Abschlussprüfungen ablegen oder ihre Abschlussarbeit präsentieren, keine Jokertage beziehen. ³ Die Schulleitung teilt die Sperrtage zu Beginn jedes Semesters mit.
d. Ablehnung	§ 33. Die Schulleitung oder die von ihr bezeichnete Stelle teilt der Schülerin oder dem Schüler eine Ablehnung schriftlich mit.
Zeugnis	§ 34. Das Zeugnis enthält keine Angaben zu Absenzen, Dispensationen und Jokertagen. Davon ausgenommen ist der Vermerk, wenn eine Schülerin oder ein Schüler von einem Fach vollständig dispensiert worden ist.
Unterrichtsstoff und Leistungsbeurteilungen	§ 35. ¹ Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht wegen einer Absenz, einer Dispensation oder eines Jokertages verpassen, holen den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nach. ² Sie holen Leistungsbeurteilungen vor oder nach. Die zuständige Lehrperson kann Ausnahmen gewähren.

Organisation der Jokertage an der KUE

Die Schülerinnen und Schüler können über ein Formular im Intranet den Bezug eines Jokertages ankündigen. Sie müssen ihre Lehrpersonen darüber informieren.

Wenn Prüfungen betroffen sind, kann die Lehrperson bestimmen, in welcher Form (mündlich, schriftlich, Präsentation, Sammel-Prüfung am Ende des Semesters etc.) der Leistungsnachweis von der Schülerin oder dem Schüler erbracht werden kann. Der Termin für diese «Nachprüfung» wird gemeinsam vereinbart, er muss aber im gleichen Semester festgelegt werden, in dem der Jokertag bezogen worden ist.

Sperrtage

Die Schulleitung legt die Sperrtage grundsätzlich wie folgt fest:

- **Jeweils erste Schultage nach den Ferien**
- **Themenwochen**
- **Sporttage**
- **Tag der Maturarbeitspräsentationen für 4., 5. und 6. Klassen**
- **Abschlussprüfungstermine (Vormaturen, Maturen)**